



VEREINSSATZUNG DES MUSIKVEREINS
BRÖGBORN/BAWINKEL e.V.

**IN DER FASSUNG VOM 12. JULI 1972, ZULETZT GEÄNDERT
DURCH BESCHLUSS VOM 23. August 2011**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein Brögbern/Bawinkel e.V.“. Sitz des Vereins ist Lingen, Ortsteil Brögbern. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lingen unter der Nr. 379 am 25. April 1978 eingetragen worden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Musikverein Brögbern/Bawinkel e.V. ist die Pflege und Verbreitung kirchlicher und volkstümlicher Musik, insbesondere der Blasmusik. Daneben fördert der Verein auch die Volksbildung, Kunst, Kultur und die Erziehung. Zur Erreichung dieses Zieles hält er regelmäßig Probeabende ab und stellt bei sich bietenden Gelegenheiten sein Wirken in den Dienst der Kirchen beider Konfessionen und der Öffentlichkeit.

Der Musikverein ist jederzeit bemüht, rechtzeitig Nachwuchskräfte heranzubilden und sie als solche zu fördern. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen

a) aktiven,

b) vereinsfördernden und

c) Ehrenmitgliedern.

a) Aktives Mitglied kann jeder werden, der ein geeignetes Instrument beherrscht oder erlernen will. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an ein Vorstandsmitglied schriftlich zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

b) Vereinsförderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Musikvereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken. Über die Aufnahme gilt das unter a) Gesagte.

c) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Diese stimmt darüber ab. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,

2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

3. durch Ausschluss, der durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für sechs Monate die Beiträge nicht gezahlt worden sind,

4. durch Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzendem schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Den Zahlungsmodus bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt. Aktive Vereinsmitglieder, die durch den Musikverein Brögbern/Bawinkel e.V. musikalisch ausgebildet werden und noch nicht im Hauptorchester proben, werden von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 5 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Musikvereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen desselben. Der Musikverein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören sechs Mitglieder an. Zusätzlich ist von den Jugendlichen bis zu 21 Jahren ein Mitglied als Jugendvertreter zu wählen, das nicht älter als 21 Jahre sein soll.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte

den 1. Vorsitzenden,

den 2. Vorsitzenden,

den Schriftführer und Kassenwart.

Er bestimmt ferner den Dirigenten.

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach folgendem Modus gewählt: Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre statt, wobei jeweils die Hälfte des Vorstandes (drei Personen im Wechsel) neu gewählt wird. Daraus ergibt sich eine Amtszeit von vier Jahren für die jeweiligen Vorstandsmitglieder. Der Jugendvertreter wird nur für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Musikvereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten untereinander. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr jeweils im Februar/März statt. Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
3. Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder,
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. Erledigung der gestellten Anträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter der Mitteilung der Tagesordnung. Die Benachrichtigung hat mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 10 Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Dirigent einen Bericht über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr. Dem Vorstand wird nach Anhören der Rechnungsprüfer Entlastung erteilt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die in der Mitgliederversammlung vom 12.07.1972 beschlossene Satzung ist laut Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 06.01.1977, 02.05.1978, 02.03.1993, 04.04.2000, 18.03.2003, 01.03.2005 und 23.08.2011 geändert worden.

Die zuletzt geänderte Satzung wurde errichtet am 23.08.2011.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde „St. Alexander“ in Bawinkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.